



Schweizer
Paraplegiker
Stiftung

Fondation
suisse pour
paraplégiques

Fondazione
svizzera per
paraplegici

Swiss
Paraplegics
Foundation

Statuten der Schweizer Paraplegiker-Stiftung

Artikel 1

Name und Sitz der Stiftung

Unter dem Namen ‚Schweizer Paraplegiker-Stiftung‘ besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in 6207 Nottwil/LU.

Artikel 2

Zweck der Stiftung

Die Schweizer Paraplegiker-Stiftung bezweckt die ganzheitliche Rehabilitation von Para- und Tetraplegikern. Sie ergreift und unterstützt alle Massnahmen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik zur Erreichung dieses Zieles angezeigt sind.

Die Stiftung unterstützt die Para- und Tetraplegiker in Härtefällen mit Beiträgen an die Kosten von Hilfsgeräten, Apparaturen und Einrichtungen sowie an ungedeckte Pflögetaxen und hilft in Not geratenen Para- und Tetraplegikern und ihren Angehörigen.

Die Stiftung fördert die Zielsetzungen der ‚Schweizer Paraplegiker-Vereinigung‘.

Die Stiftung stellt finanzielle Mittel bereit für:

- den Ausbau, den Unterhalt und den Betrieb des Schweizer Paraplegiker-Zentrums (SPZ) in Nottwil,
- den Ausbau, den Unterhalt und den Betrieb ihrer Forschungs- und Ausbildungsstätte, des Guido A. Zäch Institutes (GZI) in Nottwil,
- den Aufbau, die Entwicklung und den Betrieb ihrer weiteren eigenen Institutionen mit verschiedenen Aktivitäten im Dienste der Para- und Tetraplegiker.

Die Stiftung fördert die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal und unterstützt die wissenschaftliche Forschung im Bereich der ganzheitlichen Rehabilitation von Para- und Tetraplegikern.

Die Stiftung orientiert über den jeweiligen Stand ihrer Anliegen und fördert in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Para- und Tetraplegiker durch Information.

Artikel 3

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen wird geäuft:

- durch eine Gönner-Organisation
- durch öffentliche Sammlungen
- durch Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden
- durch Schenkungen und Legate
- durch andere geeignet erscheinende Massnahmen.

Bei Bedarf kann auch das Kapital zur Zweckverfolgung verwendet werden.

Artikel 4

Organisation

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates und seiner allfälligen Ausschüsse sind in einem separaten Organisationsreglement geregelt.

Für die Erfüllung seiner Aufgaben steht ihm ein Sekretariat zur Verfügung.

Der Stiftungsrat wählt die Revisionsstelle.

Artikel 5

Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bundes.

Artikel 6

Aufhebung der Stiftung

Ist die Stiftung gemäss Artikel 88 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufzuheben, so soll das bestehende Stiftungsvermögen einer Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung oder mangels einer solchen dem Bund zur Erfüllung gleichartiger Zwecke zufallen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Genehmigt durch die eidgenössische Stiftungsaufsicht am 24.08.2009

Nottwil, den 1. Mai 2009



Bruno Frick
Präsident des Stiftungsrates



Hans Jürg Deutsch
Vizepräsident des Stiftungsrates